

# Information

## „Helfende vor Ort“, „Notfallhelfende“ bzw. „First Responder“ – Gesetzliche Absicherung bei Unfällen

Kommunen insbesondere im ländlichen Raum gründen zunehmend Initiativen, deren ehrenamtliche Mitglieder sich bei einem Unglücks- oder Krankheitsfall so lange um eine oder einen Betroffenen kümmern, bis Not- und Rettungsdienst vor Ort sind. Erfahrungsgemäß kann das eine Zeit lang dauern. Wenn der Notarzt oder die Notärztin nicht unmittelbar oder in der Nähe der Unglücksstelle erreichbar, mit der Versorgung anderer Patientinnen und Patienten ausgelastet oder durch ein Einsatzgeschehen anderweitig gebunden ist.

Diese „Helfende vor Ort / Nothelfende“ oder „First Responder“ sind eine in die Rettungskette organisatorisch eingebundene Bürgerhilfe. Sie haben die Aufgabe, die Zeit bis zum Eintreffen eines Rettungsdienstes mit qualifizierten basismedizinischen Maßnahmen zu überbrücken. Die so organisierte schnelle Hilfe kann lebensrettend sein.

### Unfallversicherungsschutz

First Responder stehen bei der helfenden Tätigkeit selbst, auf den Wegen zur Unglücksstelle und von dort nach Hause sowie bei Übungen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Die Personen sind damit den

Feuerwehrangehörigen gleichgestellt. Zuständig für die Entschädigung bei Unfällen ist in Rheinland-Pfalz die Unfallkasse. Der Leistungsumfang ist – einschließlich der satzungsgemäßen Mehrleistungen – der gleiche wie der von Feuerwehrangehörigen. (siehe hierzu das Merkblatt [„Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz und Leistungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren“](#) der Unfallkasse Rheinland-Pfalz).

### Gleichstellung mit Feuerwehrangehörigen

Die Gleichstellung drückt sich ebenfalls im Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG) aus. Die Kommunen fördern dadurch „sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Gefahren notwendige Maßnahmen“. Sie setzen nach § 17 LBKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der allgemeinen Hilfe auch andere öffentliche und private Hilfsorganisationen neben der Feuerwehr ein, insofern sie es für erforderlich halten.

### Rechte und Pflichten

Nach § 18 LBKG bestehen Rechte und Pflichten der Helfenden gegenüber der Hilfsorganisation, der sie angehören. Soweit die

# Information

Hilfsorganisationen mit der Kommune nichts anderes vereinbart haben, gelten die Regelungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige entsprechend.

Das bedeutet: Wenn die Kommune mit einer Hilfsorganisation (z. B. einer örtlichen oder regionalen oder einer anderen Vereinigung) eine Vereinbarung geschlossen hat, welche die Rechte und Pflichten der Mitglieder auf die Mitgliedsrechte im Verein beschränkt, haben First Responder nur Ansprüche gegenüber der Organisation.

Meist bestehen solche Vereinbarungen aber nicht. Dann haben die First Responder dieselben Rechte und Pflichten gegenüber der organisierenden Kommune wie die Feuerwehrangehörigen.

## **Keine Benachteiligung**

Zu den Rechten gehört, dass gemäß § 13 LBKG ehrenamtlich Tätige durch ihren Dienst keine unzumutbaren Nachteile, insbesondere im Arbeits- oder Dienstverhältnis erleiden. Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Kommune, auch während der zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendigen Zeit (z. B. Ausschlafen nach einem nächtlichen Einsatz), entfällt für First Responder die Pflicht zur Arbeitsleistung.

Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, für diesen Zeitraum Arbeitsentgelte einschließlich aller Nebenleistungen, Zulagen und Arbeitgebendenbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie alle freiwilligen Arbeitgebendenleistungen zu gewähren, die ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt worden wären.

## **Ersatz von Verdienstaussfall**

Die Kommune ersetzt privaten Arbeitgebenden diese Beträge auf Antrag; öffentliche Arbeitgebende haben keinen Erstattungsanspruch. Das gilt – wie bei den Feuerwehrangehörigen – entsprechend für Leistungen nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz, wenn die Arbeitsunfähigkeit des First Responder auf seinen ehrenamtlichen Dienst zurückzuführen ist.

## **Haftung**

Ebenfalls gleichgestellt sind die First Responder bei der Haftung: Wer nach bestem Wissen und Gewissen Erste Hilfe leistet, muss bei Schäden, die er möglicherweise verursacht, in der Regel weder Ersatzforderungen noch strafrechtliche Konsequenzen befürchten. Der Helfer oder die Helferin selbst haftet dem Opfer nur für Schäden, die er oder sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

# Information

Im Übrigen sind Ansprüche an die Kommune zu richten, welche die Hilfe organisiert. Diese ist als „Dienstherr“ grundgesetzlich verpflichtet, solche Schäden auszugleichen. Das soll die Motivation aller Hilfeleistenden fördern.

Damit kann der Ersthelfende nicht zum Schadensersatz herangezogen werden, weder für Schäden an fremden Sachen noch für eine ungewollt zugefügte Körperverletzung. Er muss also weder für den Ersatz von Kleidung aufkommen, die beim Verbinden einer Wunde beschädigt oder beschmutzt wurde, noch für einen möglichen Rippenbruch bei einer Herzdruckmassage.

## Schadensersatz des Helfenden

Beim Einsatz notwendigerweise benutzte und deswegen beschädigte, zerstörte oder verlorene private Gegenstände (Handy, Brille) ersetzt ebenfalls die Unfallkasse nach § 13 SGB VII.

Für einen beim Einsatz – wegen der Hektik – selbst beschädigten privaten PKW, dessen Nutzung für den Einsatz angeordnet war, besteht unter Umständen die Möglichkeit des Schadensersatzes gegenüber dem „Dienstherrn“, also in der Regel der Kommune, analog dem Landesbeamtengesetz.

## Schmerzensgeld des Helfenden

Helferinnen und Helfer, die zu einem vom Betroffenen selbst verschuldeten

Notfall gerufen werden und sich hierbei verletzen, haben neben dem Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung unter Umständen noch einen Schmerzensgeldanspruch gegenüber der Person, der geholfen wurde bzw. gegenüber deren Haftpflichtversicherung. Die Rechtsprechung gewährt diesen Anspruch, wenn der oder die durch den Notfall zur Hilfeleistung „Herausgeforderte“ sich in eine über das tägliche Risiko hinausgehende Gefahrenlage begeben musste und der eigene Unfall hierauf zurückzuführen ist.

In diesen Fällen haben auch Arbeitgebende, Kommune und Unfallkasse Regressansprüche gegenüber der oder dem selbst verschuldet in Not geratenen Menschen, so weit sie Leistungen für Ansprüche des Helfenden erbracht haben.

## Haben Sie Fragen?

**Die Mitarbeitenden der Stabsstelle Recht der Unfallkasse Rheinland-Pfalz helfen Ihnen gerne weiter:**

**Telefon: 0 26 32 / 9 60-37 10**

**E-Mail: [anfragen@ukrlp.de](mailto:anfragen@ukrlp.de)**